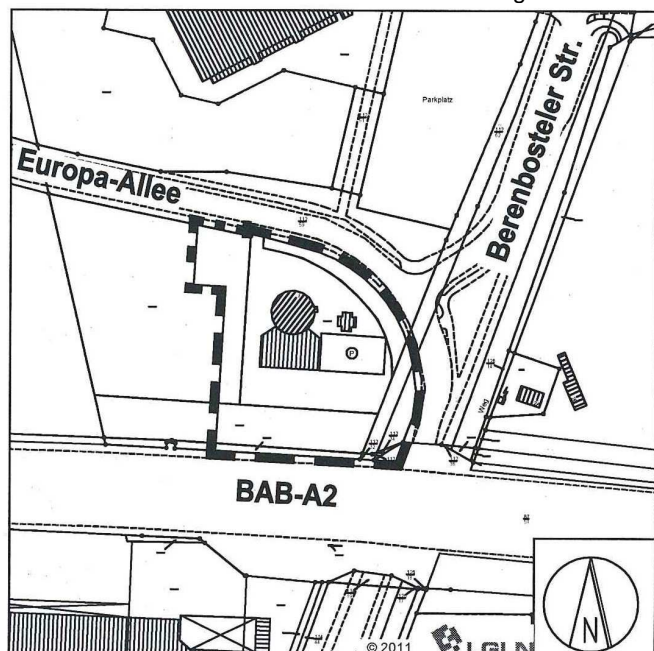


Bekanntmachung der Stadt Garbsen Nummer (Nr.): 95/2013
Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 02.12.2013 die Einleitung des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/30H, „Schnellrestaurant und Büroflächen“, Stadtteil Garbsen-Mitte gemäß § 12 Absatz (Abs.) 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/30H „Schnellrestaurant und Büroflächen“ ist in der nachstehenden Karte dargestellt:



Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 87/51; 112/27; 112/29; 112/30; 112/32; 112/34; 112/45; 112/50; 112/59; 112/60 und 112/62 der Flur 2, Gemarkung Garbsen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines dreigeschossigen Gebäudes mit Schnellrestaurant, Büroflächen und den erforderlichen Stellplätzen. Die vorhandene Tiefgarage soll erhalten bleiben.

Da es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, kann die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB wird daher abgesehen.

Die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/30H „Schnellrestaurant und Büroflächen“ erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/30H mit textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung liegt in der Zeit von Montag, den 16. Dezember 2013 bis Donnerstag, den 16. Januar 2014 einschließlich während der Dienstzeiten in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung, Zimmer A.3.06, Rathaus Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen zu jedermanns Einsicht aus.

Während der genannten Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich vorgebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Garbsen, den 03. Dezember 2013

Alexander Heuer
Bürgermeister der Stadt Garbsen